

Öffentliche Bekanntmachung der Stadtverwaltung Neuwied zur Stichwahl des Oberbürgermeisters der Stadt Neuwied

Am **Sonntag, dem 15. Oktober 2017**, wird die Stichwahl des Oberbürgermeisters der Stadt Neuwied durchgeführt.

I. Wahlzeit

Die Wahlhandlung dauert von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

II. Stimmbezirke und Wahlräume

Die Stadt Neuwied ist in 50 allgemeine Stimmbezirke und 12 Briefwahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 03. September 2017 zugestellt wurden, sind Stimmbezirk und Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

Die Wahlräume sind zur Erleichterung der Teilnahme an der Wahl für Menschen mit körperlichen Beeinträchtigungen barrierefrei eingerichtet. Dies gilt nicht für den Wahlraum:

Stimmbezirk 210 Clubhaus Hüllenberg

Bei diesem Wahlraum wird jedoch vor Ort vom jeweiligen Wahlvorstand Hilfestellung für den Zugang zum Wahlraum gegeben sein.

Im Vergleich zur Landtags- und Kommunalwahl am 13. März 2016 wurde folgender Wahlraum verlegt:

Stimmbezirk	Wahlraum bisher	Wahlraum neu
125	Altentagesstätte Museumstraße 4 56564 Neuwied	Jugendzentrum Museumstraße 4 a 56564 Neuwied

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am **Sonntag, den 15. Oktober 2017, um 15:00 Uhr**, in der Turnhalle der IGS Johanna-Loewenherz-Schule Neuwied, Julius-Remy-Straße 1, 56564 Neuwied, zusammen.

III. Wahlberechtigung

Wahlberechtigt ist, wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein erhalten hat.

Wer nicht brieflich wählt, kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirkes wählen, der in der Wahlbenachrichtigung zur ersten Wahl angegeben ist.

Zur Stichwahl ist wahlberechtigt,

1. wer im Wählerverzeichnis zur ersten Wahl eingetragen ist und sein Wahlrecht nicht verloren hat,
2. wer nur zur Stichwahl im Wählerverzeichnis eingetragen ist,
3. wer, ohne im Wählerverzeichnis eingetragen zu sein, für die erste Wahl einen Wahlschein erhalten hat,
4. wer, ohne im Wählerverzeichnis eingetragen zu sein, für die Stichwahl einen Wahlschein erhalten hat.

Die unter der Nummer 3 bezeichneten Personen erhalten von Amts wegen einen Wahlschein zur Stichwahl und Briefwahlunterlagen.

Erst zur Stichwahl wahlberechtigte Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die von der Meldepflicht befreit und deshalb in der Stadt Neuwied nicht gemeldet sind, erhalten auf Antrag einen Wahlschein.

IV. Wahlhandlung

An der Stichwahl nehmen teil:

1. Der Bewerber **Jan Einig (CDU)** mit 12.701 Stimmen und
2. der Bewerber **Michael Mang (SPD)** mit 10.933 Stimmen.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Zur Stichwahl erhalten alle Wahlberechtigten einen Stimmzettel, in dem die Bewerber unter Angabe des Familiennamens, Vornamens, Berufes oder Standes, der Anschrift sowie einem Kennwort aufgeführt sind. Die Wahlberechtigten geben ihre Stimme in der Weise ab, dass sie durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welchem Bewerber sie ihre Stimme geben wollen.

Die Stimmabgabe muss in einer Wahlkabine oder einem besonders gekennzeichneten Nebenraum erfolgen. Anschließend ist der Stimmzettel zu falten und nach Freigabe des Wahlvorstandes in die Wahlurne einzuwerfen.

V. Briefwahl

Wahlberechtigte mit einem Wahlschein können an der Wahl ausschließlich durch Briefwahl teilnehmen. Eine Wahl im Wahlraum ist dann nicht mehr möglich.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Stadtverwaltung Neuwied, Briefwahlbüro, 3. OG, Büro 357 – 359, Engerser Landstraße 17, 56564 Neuwied, die Briefwahlunterlagen beschaffen. Die Wahlberechtigten haben die wichtigen Hinweise und den Wegweiser für die Briefwahl auf den Merkblättern zu beachten, um im Wege der Briefwahl ihre Stimme abzugeben.

Die Wahlberechtigten, die ihre Briefwahlunterlagen bei der Stadtverwaltung Neuwied selbst in Empfang nehmen, können an Ort und Stelle die Briefwahl ausüben. Versenden sie die Wahlbriefe durch die Post, müssen sie diese so rechtzeitig an die Stadtverwaltung Neuwied, Wahlamt, Engerser Landstraße 17, 56564 Neuwied, absenden, dass sie dort spätestens am Wahltag eingehen. Werden die Wahlbriefe zur Stadtverwaltung Neuwied, Wahlamt, Engerser Landstraße 17, 56564 Neuwied, überbracht, so müssen sie dort spätestens bis zum Ende der Wahlzeit am Sonntag, den 15. Oktober 2017, um 18:00 Uhr, eingehen.

Wahlberechtigte, die durch Briefwahl wählen wollen, können noch bis Freitag, den 13. Oktober 2017, 18:00 Uhr, bei der Stadtverwaltung Neuwied einen Wahlschein und Wahlunterlagen beantragen.

Im Falle einer nachweislichen plötzlichen Erkrankung, bei der ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich ist, kann der Antrag noch bis zum Wahltag am Sonntag, den 15. Oktober 2017, 15:00 Uhr, gestellt werden. Diese Antragsfrist gilt auch für Wahlberechtigte, die ohne ihr Verschulden weder im Wählerverzeichnis nachgetragen worden sind noch einen Wahlschein von Amts wegen erhalten haben.

VI. Wahlrecht

Das Wahlrecht kann nur einmal und ausschließlich persönlich ausgeübt werden.

Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder in die Wahlurne zu legen, können sich einer Hilfsperson bedienen; die Möglichkeit der Briefwahl bleibt unberührt. Die Hilfsperson hat den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen der/des Wahlberechtigten zu kennzeichnen. Sie ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie durch die Hilfeleistung erlangt hat.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis der Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

VII. Öffentlichkeit

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich.

Neuwied, den 28. September 2017

Gez.

(Witthuhn)

Besondere Gemeindewahlleiterin